



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wächtersbach Nr. 045/2026

Endgültiges Wahlergebnis und Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl des Ortsbeirats Waldensberg am 15.03.2026

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.2026 das endgültige Wahlergebnis der Ortsbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Waldensberg:

Zur Ortsbeiratswahl waren 350 Personen wahlberechtigt, davon haben 240 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 68,57 %

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 238 Stimmzettel gültig und 2 Stimmzettel ungültig.

Hieraus resultieren 1.107 gültige Stimmen, die sich folgendermaßen verteilen:

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmen- anteil	Sitze
Wir für Waldensberg	1.107	100,00 %	5
Wahlgebiet insgesamt	1.107		5

Auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmenzahlen:

Wir für Waldensberg

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Piston-Euler, Anja	344
2	Obermann, Sigmar	150
3	Gerhardt, Kira	93
4	Böttcher, Luca	93
5	Talmon, Ulrike	107
6	Laubach, Lysander	113
7	Schneider, Christopher	58
8	Loos, Monika	42
9	Englisch, Melanie	51
10	Keller, Patricia	56

Entsprechend der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

PERSON	PARTEI
Piston-Euler, Anja	Wir für Waldensberg
Obermann, Sigmar	Wir für Waldensberg
Laubach, Lysander	Wir für Waldensberg
Talmon, Ulrike	Wir für Waldensberg

Gerhardt, Kira (per Losentscheid)	Wir für Waldensberg
-----------------------------------	---------------------

Hinweis:

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 KWO jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben beim Wahlleiter der Stadt Wächtersbach, Rathaus, Zimmer 2.03, Schloss 1, 63607 Wächtersbach; der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wächtersbach, 24.03.2026

Der Wahlleiter
der Stadt Wächtersbach
gez. (Kröll)